

Statuten des Vereins

ECONOSPHERE^{Projects} Switzerland

I. Name, Sitz, Zweck, Tätigkeiten

1 Name

Unter dem Namen „ECONOSPHERE^{Projects} Switzerland“ besteht, mit Sitz in Adliswil (Schweiz), auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Bestimmungen in Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 Zweck

Ziel des Vereins ist die Planung, Durchführung und finanzielle und sonstige Unterstützung von Hilfs- und Entwicklungsvorhaben in Afrika. ECONOSPHERE^{Projects} Switzerland engagiert sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen, die unter extremen Armutsbedingungen leben.

ECONOSPHERE^{Projects} Switzerland arbeitet nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Die Projekte entstehen daher jeweils in enger Zusammenarbeit mit der lokalen Bevölkerung. Mit seinem Engagement möchte der Verein dazu beitragen, dass lokale Gemeinschaften selbstständig Entwicklungschancen wahrnehmen und die Fähigkeiten aufbauen können, um aus eigener Kraft dem Zustand extremer Armut zu entkommen.

3 Tätigkeiten

ECONOSPHERE^{Projects} Switzerland baut eigene Projekte auf und leitet diese, unterstützt aber auch andere gemeinnützige Institutionen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Zwecke gemäss Art. 3 verfolgen. Das Tätigkeitsfeld des Vereins umfasst insbesondere Vorhaben in den folgenden Bereichen:

- Sicherstellung des Zuganges zu sauberem Trinkwasser;
- Aufbau und Verbesserung sanitärischer Basisinfrastruktur;
- Nutzung erneuerbare Energiequellen zur Deckung des Grundbedarfes an Energie;
- Schulbildung für Kinder und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen;
- Ernährung, Gesundheitsvorsorge und Familienplanung;
- Erhöhung der Produktivität in der Landwirtschaft;
- Förderung selbstständiger Einkommenserwirtschaftung und Erwerbstätigkeit;
- Schutz der Umwelt und von natürlichen Ressourcen;
- Aufbau und Verbesserung von Transport- und Kommunikationsdiensten.

Zur Verwirklichung der Zwecke in Art. 3 kann der Verein projektbezogen Mittel für andere gemeinnützige oder mildtätige Institutionen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen, z.B. im Gesundheitswesen, im Schulwesen oder in Wissenschaft und Forschung. Ein weiteres Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes nach Art. 3 kann darin bestehen, an Dritte zinsverbilligte bzw. zinslose Darlehen sowie Stipendien oder Patenschaften zu vergeben.

ECONOSPHERE^{Projects} Switzerland kann zur Verwirklichung der Zwecke in Art. 3 ein nach kaufmännischen Grundsätzen geführtes Unternehmen betreiben. Werden Gewinne aus gewerblicher Tätigkeit erzielt, widmet der Verein diese Gewinne ausschliesslich und unwiderruflich dem in Art. 3 genannten gemeinnützigen Zweck (Art. 56 Bst. G DBG).

Weitere Tätigkeitsgebiete, welche den Zweck nach Art. 3 gerecht werden, können jederzeit aufgenommen werden.

4 Gemeinnützigkeit

ECONOSPHERE^{Projects} Switzerland ist ein gemeinnütziger Verein.

Der Verein darf keine Gelder für andere als dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten einsetzen, und er darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Rückforderung geleisteter Beiträge, Gaben und Zuwendungen.

II. Mitgliedschaft

5 Aufnahme

- a) Zur Aufnahme von Mitgliedern bedarf es vom Gesuchssteller eines mündlichen oder schriftlichen Gesuches um Mitgliedschaft an den Vorstand.
- b) Das Gesuch um Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen.
- c) Sowohl natürliche als auch juristische Personen oder Personengesellschaften können Mitglieder des Vereins sein.
- d) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet ausschliesslich der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

6 Austritt

- a) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
- b) Der Austritt hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- c) Bezahlte Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen werden nicht zurückerstattet.

7 Ausschluss

- a) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Ein entsprechender Beschluss des Vorstandes bedarf der Einstimmigkeit und ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- b) Ein vom Ausschluss betroffenes Vereinsmitglied hat keine Rekursmöglichkeiten. Er hat jedoch das Recht ein Kalenderjahr nach Ausschluss einen neuen Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen.

III. Vermögen des Vereins, Finanzierung und Haftung

8 Finanzierung

Das Vermögen des Vereins wird geäufnet durch:

- die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeiträge der Mitglieder;
- ein- oder mehrmalige Sonderbeiträge von Mitgliedern oder von Dritten;
- sonstige freiwillige Zuwendungen oder Schenkungen;
- testamentarische Verfügungen, Vermächtnisse oder Legate;
- Kapitalerträge aus Vermögensbeständen des Vereins;
- Erträge aus gewerblicher Tätigkeit des Vereins.

9 Verwendung des Vereinsvermögens

- a) Das Vereinsvermögen und allfällige Gewinne dürfen ausschliesslich für die unter Art. 3 aufgeführten Zwecke verwendet werden.
- b) ECONOSPHEREProjects Switzerland verzichtet auf die Verfolgung von Erwerbs- und Selbsthilfzwecken.
- c) Jeglicher persönlicher Anspruch von Vereinsmitgliedern auf das Vermögen des Vereins ist ausgeschlossen. Eine Auszahlung von Gewinnen an den Vorstand oder Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation des Vereins

11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

12 Beirat

Der Vorstand kann die Einsetzung eines Beirates beschliessen. Der Beirat dient der fachlichen und publizistischen Unterstützung des Vereins. Er wird aus Persönlichkeiten zusammengesetzt, die mit ihrem Namen und ihrem Fachwissen den Verein intern und in der Öffentlichkeit unterstützen.

13 Mitgliederversammlung im allgemeinen

- a) Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss spätestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich (Briefpost, Fax oder E-Mail) und unter Beilage der Traktandenliste erfolgen.
- b) Anträge an die Mitgliederversammlung haben dem Vorstand schriftlich und begründet mitgeteilt zu werden. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung an den/die Präsidenten/-in zu richten.
- c) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- e) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je ein gleichwertiges Stimm- und Wahlrecht. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung grundsätzlich offen. Auf Begehren mindestens der Hälfte aller Anwesenden Mitglieder sind sie geheim durchzuführen.
- f) Besteht bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so steht dem Vorsitzenden der Versammlung der Stichentscheid zu.

14 Wahlen durch die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten und die Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren, und ernennt für eine Dauer von zwei Jahren die Revisionstsele.
- b) Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren sind nicht beschränkt.
- c) Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen oder allenfalls das Los bei Stimmgleichheit.

15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehrheitsbeschluss über:
 - den Jahresbericht des Vorstands;
 - die Jahresrechnung;
 - die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge;
 - die traktandierten Geschäfte;
 - die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - die Änderung der Statuten.
- b) Über Gegenstände, welche mit der Einladung nicht angekündigt wurden, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden und ein Viertel aller Mitglieder der entsprechenden Ergänzung der Traktandenliste zustimmen.
- c) Über eine Änderung der Vereinsstatuten kann nur beschlossen werden, wenn bezüglich der zu ändernden Statutenbestimmung(en) der Änderungsvorschlag bzw. die Änderungsvorschläge den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung mitgeteilt wurden. Für Beschlüsse über Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

16 Vorstand

a) Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem Präsidenten;
- dem Vize-Präsidenten;
- dem Kassier.

Ein Vorstandsmitglied kann mehr als eine Vorstands-Charge besetzen. Weitere Chargen für den Vorstand können vom Vorstand bestellt werden. Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Mitgliedern.

b) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein gegen aussen. Der Vorstand ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren.

c) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für ausserordentliche und mit besonderem Zeitaufwand verbundene Arbeiten können sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung entschädigt werden..

d) Der Vorstand ist in seinen Entscheidungen selbständig. Soweit diese nicht gegen die vorliegenden Statuten oder gegen das Gesetz verstossen, sind sie nicht anfechtbar.

17 Vorstandssitzungen

a) Vorstandssitzungen werden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu, bei dessen Abwesenheit der Vize-Präsident.

c) Vorstandsgeschäfte können auch auf dem Zirkularweg behandelt und entschieden werden.

18 Zeichnungsberechtigung

a) Für den Verein zeichnungsberechtigt ist ausschliesslich der Vereins-Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten. Sie besitzen Kollektivunterschrift.

b) Für den Zahlungsverkehr bestimmt der Vorstand die Unterschriftsberechtigung.

19 Revision

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle bestimmt werden. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet zu Handen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

V. Auflösung des Vereins

20 Verfahren zur Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins oder dessen Umwandlung in eine andere Rechtsform kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von zwei Drittel aller Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösungsversammlung muss per Briefpost eingeladen werden.
- b) Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Beschluss zustimmen.

21 Verwendung des Vereinsvermögens

- a) Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten einer anderen, zufolge Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person zugewendet, welche vom Vorstand vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- b) Die nutzniessende Organisation muss einen Zweck verfolgen, welchem mit demjenigen des Vereins identisch ist oder diesem nahe kommt.

VI. Schlussbestimmungen

22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Zürich (Schweiz).

23 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten traten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Mitgliederversammlung hat am 27. Juli 2009 in Zürich stattgefunden.

Adliswil, den 27. Juli 2009

Ingo Hary aus Habsburg (Schweiz)

Reto Bühler aus Adliswil (Schweiz)